



REGLEMENT

der

Wärmeverbund Ettiswil AG

vom 19. Oktober 2023

(Genehmigung an Gemeindeversammlung
vom 11. Dezember 2023)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ettiswil erlassen gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 sowie § 16 Bst. b und § 17 Bst. g der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2007 (zuletzt geändert am 14. Dezember 2017) folgendes Reglement:

A. Organisation

A.1 Zweck

Zweck des Reglements

Art. 1

¹ Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Gründung der Aktiengesellschaft *Wärmeverbund Ettiswil AG* gemäss Art. 620 ff OR dar. Ausserdem regelt es die Beteiligung der Einwohnergemeinde Ettiswil an der Wärmeverbund Ettiswil AG inkl. Veränderungsmöglichkeiten des Aktionariats, die Überführung des aktuellen Neubauprojekts und des Gemeindebetriebs Wärmeverbund Ettiswil in die neue Aktiengesellschaft.

Zweck der Unternehmung

Art. 2

¹ Die Wärmeverbund Ettiswil AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch den Betrieb eines Wärmeverbundnetzes, insbesondere die Gewinnung von Wärme und sonstiger Energie aus natürlichen oder erneuerbaren Rohstoffen wie Holz, Sonnenlicht, Biomasse usw., Umwandlung der Energie in andere Formen respektive Überführung auf andere Energieträger sowie Lieferung von Wärme oder sonstiger Energie an Endverbraucher oder Verteilorganisationen.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten.

A.2 Gründung und Aktionariat

Grundsatz	Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Ettiswil gründet unter dem Namen <i>Wärmeverbund Ettiswil AG</i> eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts mit Sitz in Ettiswil.
Aktienkapital	Art. 4 ¹ Das Aktienkapital der Wärmeverbund Ettiswil AG beträgt Fr. 2'000'000. Das Aktienkapital wird per Gründungstag bar auf ein Sperrkonto zwecks Liberierung einbezahlt.
Veräusserung Kapitalanteile	Art. 5 ¹ Eine Veräusserung von Kapitalanteilen an der Wärmeverbund Ettiswil AG ist möglich, bedarf aber der Zustimmung der Stimmberechtigten.

A.3 Aktionärsdarlehen und sonstige Finanzierungsquellen

Aktionärsdarlehen	Art. 6 ¹ Zusätzlich zum Aktienkapital leistet die Aktionärin ein Darlehen von Fr. 2'000'000. Das Darlehen kann erst nach der vollständigen Amortisation der Kredite des involvierten Finanzinstituts oder bei dessen Einwilligung zurückbezahlt werden. Das Darlehen wird mindestens zum durchschnittlichen Zinssatz der langfristigen Finanzverbindlichkeiten der Gemeinde verzinst. Lässt die finanzielle Situation der Wärmeverbund Ettiswil AG eine Verzinsung des Darlehens nicht zu, kann der Gemeinderat auf Antrag des Verwaltungsrates einen Zinsaufschub gewähren. ² Das Aktionärsdarlehen wird, falls notwendig, gegenüber dem Finanzinstitut mit einer Nachrangigkeitserklärung gewährt.
Solidarbürgschaft	Art. 7 ¹ Die Einwohnergemeinde Ettiswil als Aktionärin haftet für den Kreditbetrag des Finanzinstituts.
Sonstige Finanzierungsquellen	Art. 8 ¹ Im Übrigen finanziert sich die Wärmeverbund Ettiswil AG selber, insbesondere durch a) Betriebseinnahmen b) Aufnahme von Fremdkapital c) Förderbeiträge und weitere Subventionen d) Spenden und Legate

A.4 Überführung des Gemeindebetriebes Wärmeverbund Ettiswil in die neue Aktiengesellschaft

Neubauprojekt

Art. 9

¹ Die weiterführende Planung und Umsetzung des Neubaus der Heizzentrale und des Leitungsnetzes erfolgt durch die Wärmeverbund Ettiswil AG. Dazu übernimmt sie nach der Gründung von der Einwohnergemeinde Ettiswil die bestehenden Planungsunterlagen und führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Wärmeverbundes weiter.

Bisheriger Gemeindebetrieb

Art. 10

¹ Der bisher von der Einwohnergemeinde Ettiswil als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführte und dem Verwaltungsvermögen zugewiesene Wärmeverbund wird in die Wärmeverbund Ettiswil AG überführt. Dazu übernimmt sie im zweiten Halbjahr 2024 alle mit dem Betrieb zusammenhängenden Aktiven und Passiven, insbesondere die aufgelaufenen Planungskosten und die bereits einbezahlten Anschlussgebühren der Wärmebezügler.

A.5 Rechtshandlungen im Zusammenhang mit Gründung und Überführung

Rechtshandlungen

Art. 11

¹ Die Rechtshandlungen zur Gründung der Wärmeverbund Ettiswil AG sowie zur Überführung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Wärmeverbundes obliegen dem Gemeinderat.

B. Aufgabe der Gemeindeorgane

B.1 Stimmberechtigte

Kompetenzen

Art. 12

¹ Die Stimmberechtigten haben folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Wärmeverbund Ettiswil AG;
- b) Informationsrechte über den Geschäftsgang der Wärmeverbund Ettiswil AG sowie Erreichung der strategischen Ziele;
- c) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde Ettiswil an der Wärmeverbund Ettiswil AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.
- d) Liquidation oder Auflösung der Wärmeverbund Ettiswil AG;

B.2 Gemeinderat

Kompetenzen

Art. 13

¹ Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Ettiswil gegenüber der Wärmeverbund Ettiswil AG wahr. Der Gemeinderat berät die Anträge der Generalversammlung und delegiert einen Stimmrechtsvertreter an die Generalversammlung.

² Der Gemeinderat erstattet den Stimmberechtigten jährlich Bericht über die Tätigkeit der Wärmeverbund Ettiswil AG und orientiert die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Wärmeverbund Ettiswil AG.

³ Der Gemeinderat legt die Eignerstrategie fest und überprüft diese mindestens einmal pro Legislaturperiode.

C. Organisation, Verwaltungsrat und Zusammenarbeit mit Gemeinde

Organisation

Art. 14

¹ Die Organisation der Wärmeverbund Ettiswil AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Aufgaben Verwaltungsrat

Art. 15

¹ Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat mindestens jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

³ Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Zusammensetzung Verwaltungsrat

Art. 16

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die Generalversammlung wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

³ Der Gemeinderat Ettiswil ist mit mindestens einer Person im Verwaltungsrat vertreten.

⁴ Im Verwaltungsrat sollen zudem je eine Person mit Finanzkompetenzen und technischem Fachwissen Einsitz nehmen. Als Präsidentin bzw. Präsident des Verwaltungsrates kann eine dieser Personen gewählt werden.

Aufgaben Geschäftsführung

Art. 17

¹ Die Geschäftsführung ist dem Verwaltungsrat unterstellt und nimmt mit einer Vertretung an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

² Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

- a) sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche und wirtschaftliche Führung des Unternehmens.
- b) sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die zugewiesenen Aufgaben um.

Revisionsstelle

Art. 18

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung nach dem Standard zur Eingeschränkten Revision prüft.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten haben dem vorliegenden Reglement anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023 zugestimmt. Ebenfalls wurde an dieser Versammlung der Sonderkredit für die Gründung der Aktiengesellschaft bewilligt.

² Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Ettiswil, 19. Oktober 2023

Gemeinderat Ettiswil


Samuel Kreyenbühl
Gemeindepräsident


Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2023